dp special

Supplement der Zeitschrift Deutsche Polizei Nr. 8/98



Kinderkriminalität

Die lieben Kleinen

Die Statistik ist eindeutig: Die Kriminalität von Kindern in Deutschland nimmt zu. Über die Ursachen wird erstaunlicherweise wenig gestritten, dafür aber um so mehr über die Rezepte, die den Trend brechen sollen.

Von Norbert Zerr und Gunther Dreher

Die Autoren



Norbert Zerr (36), Polizeioberkommissar, Dienstgruppenführer, ehemaliges Mitglied seines Studienjahrgangs im Fachbereichsrat Gesellschaftslehre an der Hochschule für Polizei BW. Autor zahlreicher Fachbeiträge.



Gunther Dreher (39), Kriminalrat, derzeit zur Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei BW, als Koordinator für die Studienreform ins Rektorat abgeordnet. Buchautor und Autor von Fachbeiträgen zu den Themengebieten Kriminalprävention und internationale Polizeistrategien.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 1997 zeigt bei Kindern im Vergleich zum Vorjahr bundesweit eine Zunahme um 10,1 Prozent auf. Dabei hat sich die Zahl der tatverdächtigen ausländischen Kinder (+ 12,9 Prozent) im Vergleich mehr als die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Kinder (+ 9,5 Prozent) erhöht. Kinderkriminalität ist qualitativ vor allem Diebstahlskriminalität. So wurde zum Beispiel über die Hälfte der Tatverdächtigen im Kindesalter (55,9 Prozent) wegen Ladendiebstahls ermittelt.

Doch Zahlen und Statistiken stellen gewissermaßen nur abstrakt die dahinter liegende Problematik dar. Betrachtet man die einzelnen Taten und vor allem das Alter der kindlichen Täter, dann ist Kinderkriminalität für die Gesellschaft und die Arbeit der Polizei ein ernstzunehmendes Phänomen. Gleichzeitig stellt sie eine politische Herausforderung für die Rechtsordnung dar. Die potentiell nachhaltige Beeinträchtigung des Rechtsfriedens sowie die besonderes hoch anzusiedelnde soziale Dimension macht es zwingend notwendig, dieser Entwicklung glaubhaft und entschlossen entgegenzuwirken. Die innere Stärke unserer Gesellschaftsordnung steht auf dem Prüfstand .

Kinderkriminalität – kriminologischer Begriff

Unter Kinderkriminalität versteht man normabweichende Verhaltensweisen von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kennzeichnend ist

IMPRESSUM:
dp-special zur Ausgabe Deutsche Polizei Nr. 8 · 47. Jahrgang 1998 · Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon (0211) 7104-0, Telefax (0211) 7104-222

Redaktion:
Adalbert Halt (verantwortlich), Rüdiger Holecek, Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon (0211) 7104-101 bis 105, Telefax (0211) 7104-138
E-Mail:
CompuServe: 106655,542
Internet: 106655.542@compuserve.com

Gestaltung & Layout:
Rembert Stolzenfeld

Verlag & Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEI-LITERATUR GMBH, Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-183
Telefax (0211) 7104-174

Anzeigenleiter:
Michael Schwarz
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1. Januar 1997

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,
Telefon 02831-396-0, Telefax 02831-89887

dabei die Tatsache, daß strafbare Handlungen durch Kinder nicht strafrechtlich verfolgt werden, da sie als strafunmündig bewertet werden. Dadurch werden die damit erfaßten Verhaltensweisen strafrechtlich nicht als Kriminalität bezeichnet.

Ob im kriminologischen Sinne von deviantem Verhalten gesprochen werden kann, ist strittig. Mit dem Begriff „Kinderkriminalität" werden oft „Verhaltensweisen" bezeichnet, die für Kinder nicht ungewöhnlich sind und auch durchaus nicht immer als Kriminalität angesehen werden können.

Verhalten von Kindern kann nicht unbedingt sinnvoll mit dem Maßstab des Strafgesetzbuches gemessen werden. Der fünfjährige Junge beispielsweise, der seinem widerstrebenden Spielkameraden im Kindergarten gewaltsam einen Apfel entreißt, um diesen später zu essen, begeht tatbestandsmäßig einen Raub, obwohl es im Alltag wohl niemand in den Sinn käme, dieses Verhalten so anzusehen.

Nun kann natürlich nicht gesagt werden, alle Handlungen von Kindern, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt sind, seien so beschaffen; dennoch bleibt es weitgehend fragwürdig, strafrechtlich verbotenes Verhalten von Kindern ohne weiteres als Kriminalität zu verstehen (Josef Kürzinger, 1996).

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit dieser Diskussion, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob durch die Straftat(en) in der Kindheit der Weg in die Kriminalität schon frühzeitig eingeschlagen wird. Empirische Untersuchungen zeigen keine eindeutigen Befunde auf. Die Anzahl der auch später strafrechtlich in Erscheinung getretenen „kriminellen" Kinder, wird unterschiedlich hoch ausgewiesen. Nach den Ergebnissen der empirischen Kriminologie sind Delikte von Kindern in den meisten Fällen nicht der Beginn einer kriminellen Karriere (Traulsen 1985). Die Subsumption der Kinderdelinquenz unter das Phänomen Einstiegsfunktion ist nach bisherigem Kenntnisstand grundsätzlich nicht zutreffend. Nur bei einem Teil normabweichender Kinder deuten das Sozialverhalten und die sozialen Verhältnisse auf eine Störung bzw. Gefährdung der normalen Entwicklung hin. Festzustellen bleibt, daß sich tendenziell jedoch die Wahrscheinlichkeit der späteren wiederholten oder schwerwiegenden Straffälligkeit bei diesen Kindern erhöht.

Kinderkriminalität – polizeilicher Begriff

Nach der im Januar 1975 in Kraft getretenen Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre, werden polizeiliche Vorgänge, die Kinder und Jugendliche betreffen, unter dem Begriff „Jugendsachen" geführt. Zur Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei wurde die PDV 382 bundesweit zur maßgeblichen Richtlinie eingeführt.

Die Vorschrift befaßt sich mit rechtlichen und taktischen Besonderheiten bei der Bearbeitung von Vorgängen, an denen Minderjährige beteiligt sind. Im Vorwort heißt es u.a. „diese Polizeidienstvorschrift ist Grundlage für moderne Jugendarbeit, die auch neueste kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt." Für die Polizei gilt besonders im Jugendbereich der Grundsatz: „Prävention geht vor Repression". Deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzeptionen und -programme mit anderen (originär) zuständigen Stellen eng zusammen.

Zur Verdeutlichung der Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Strafrecht sowie insbesondere der vielfältigen Weichenstellungen, die vom Strafrecht weg und hin zum Jugendhilferecht hinführen sollen, wird deshalb auch häufig vom Jugendkriminalrecht gesprochen.

Im Wissen um biologische, psychische und soziale Entwicklungsprozesse junger Menschen und vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zur Jugendkriminalität bemüht sich das Jugendkriminalrecht flexibler, jugendgemäßer und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen zu reagieren. Die Besonderheiten beziehen sich vor allem auf die Rechtsfolge der Tat, die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren sowie auf die Vollstreckung und den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen" (PDV 382, 1995, S. 7).

Die Handlungsabläufe der Polizei sind überwiegend klar umrissen und teilweise durch das Legalitätsprinzip reglementiert. Auch besteht der polizeiliche Alltag überwiegend aus situativem Handeln. Sozialarbeit ist hingegen oftmals wenig eingrenzbar und auf ganzheitliche, biographische Sichtweisen und Interventionsstrategien ausgerichtet. Gefordert

Brutale Rache an Mitschülerin

Fürth (dpa). Fünf Mädchen im Alter von elf bis 15 Jahren haben in Fürth eine Mitschülerin über eine Stunde lang mit einer brennenden Zigarette und Faustschlägen gequält. Die Zwölfjährige erlitt Prellungen und Verletzungen im Gesicht. Angeblich wollten sich die Mädchen rächen: Ihr Opfer soll die Schwester der Haupttäterin beleidigt haben.

(Aus: Rheinische Post, 25.6.98)

ist ein besonders sensibles Kooperationsverhalten zwischen Polizei und Sozialarbeit bei gleichzeitiger Einhaltung der strikten Trennung der Aufgabenbereiche, zur Optimierung der bilateralen Präventionsbemühungen.

Im polizeilichen Alltag treten vermehrt junge Tatverdächtige in Erscheinung, gegen die ein sonst übliches polizeiliches Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet werden kann. Straffällig gewordene Kinder, die also das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bekanntermaßen im Sinne des Strafrechts nicht als Beschuldigte behandelt werden. Für das weitere Ermittlungsverfahren kann deswegen das Lebensalter eines jungen Straftäters maßgebend sein. Neben dieser altersabhängigen Klassifizierung wird Kindheit auch noch psychologisch definiert, dabei steht u.a. der Reifeprozeß eines Kindes im Vordergrund.

Die gültige Rechtsprechung betrachtet den Menschen bis zu seinem 14. Lebensjahr als Kind und somit als schuldunfähig. Die strafrechtliche Nichtverantwortung bis zum 14. Lebensjahr wurde erstmals 1923 durch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgelegt.

Gegen ein Kind kann ausnahmslos mangels Schuldfähigkeit keine Strafe verhängt werden. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren kann nur so lange durch die Polizei fortgeführt werden, wie zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der bzw. die Tatverdächtige strafmündig ist. Wegen Strafunmündigkeit kann darum ein Kind niemals als Beschuldigter qualifiziert werden.

Demzufolge sind sämtliche strafprozeßualen Maßnahmen gegen Kinder ausgeschlossen, die an die Qualifikation des Beschuldigtenstatus anknüpfen.

Die Strafprozeßordnung hält kein Reaktionspotential für Kinderdelinquenz bereit. Demgegenüber sind Maßnahmen nach den länderspezifischen Polizeigesetzen grundsätzlich rechtlich zulässig, sofern einzelne Bestimmungen keinen besonderen Ausschluß im Umgang mit Kindern ausführlich beinhalten (vgl. erkennungsdienstliche Behandlung StPO/PolG).

Die jeweiligen Eingriffsvoraussetzungen können demnach in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen. Auch das Jugendhilferecht enthält keine Rechtsgrundläge für eigene Ermittlungskompetenzen des Jugendamtes. Datenschutzrechtliche Bestimmungen schließen die Speicherung von Daten strafunmündiger Kinder als Opfer, Zeuge oder Täter nicht aus (Kintzi, 1997).

Kinder, aber natürlich auch Jugendliche, die der Polizei auffallen, sollten hinsichtlich ihrer Motivation für die begangene Straftat differenziert beurteilt werden. Liegt eine Art kindstypisches Verhalten vor, ist vielleicht „Blödsinn" strafrechtlich gesehen zu einer tatbestandsmäßigen Handlung geworden oder steckt möglicherweise eine echte kriminelle Energie hinter dem jeweiligen Verhalten? Das Erkennen einer solchen Energie kann Indiz für eine zukünftige kriminelle Karriere sein. Bei Kindern, die Autos knacken, um damit „ihren Spaß" zu haben, indem sie gegen Hindernisse fahren oder Autorennen austragen (siehe „Crash-Kids"), kann bestimmt nicht mehr von „Blödsinn" die Rede sein.

Ein anderer Fall aus der Praxis zeigt, daß kindlicher „Blödsinn" fatale Folgen haben kann. Aus Langeweile spannten mehrere Kinder im Alter von etwa 12 Jahren ein Seil über die Fahrbahn. Ein Traktor fuhr in das Seil und riß eine Straßenlaterne um, an der es am einen Ende befestigt war. Während der polizeilichen Tatbestandsaufnahme (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) passierte eine Gruppe Jugendlicher mit ihren Mofas den Tatort. Über die möglichen Folgen kann man nur spekulieren, wenn statt des Traktors die Mofafahrer zuerst vorbeigefahren wären. Die Übeltäter konnten kurze Zeit später ermittelt werden. Ihre Eltern waren „regelrecht geschockt" über die Tat ihrer Kinder. Den Kindern selbst wurde erst bei ihrer Befragung und der Konfrontation mit den Folgen ihres Handelns bewußt, was sie aus Langeweile und „Blödsinn" angerichtet haben.

Die Polizei kann in der Regel die Entwicklung einer kriminellen Karriere von Kindern mitverfolgen. Nicht selten ist dies der Beginn eines „Katz- und Mausspiels" zwischen dem jungen Straftäter und der Polizei. Manch-

Mädchen hatte „Bock auf Haue"

Gelsenkirchen (dpa). Eine Schlägertruppe aus zwölf Mädchen und einem Jungen zwischen 13 und 17 Jahren aus Gelsenkirchen ist jetzt von der Polizei gefaßt worden. Die Jugendlichen hatten „Bock auf Haue" und griffen mit Vorliebe etwa gleichaltrige Mädchen an, teilte die Polizei gestern mit. Die Opfer wurden provoziert, geschlagen und mißhandelt.

(Aus: Rheinische Post, 19.5.98)



Vieler Worte bedarf dieses Plakat der belgischen Künstlerin Marie Jo Lafontaine zur Erläuterung nicht. Es war Bestandteil einer Plakataktion, an der europäische und amerikanische Künstler 1994 in Krefeld das Thema "Künstler gegen Gewalt" artikulierten.

Foto: dpa

mal ist es für ermittelnde Polizeibeamte deprimierend, wenn sie feststellen müssen, daß die Möglichkeiten einer rechtzeitigen Intervention äußerst begrenzt sind.

Oft finden Polizeibeamte wenig Gehör für ihre Verbesserungsvorschläge, da in vielen Köpfen innerhalb und außerhalb der Polizei noch die Denkweise vorherrscht, daß sich Polizeibeamte ausschließlich auf ihre Ermittlungstätigkeit konzentrieren sollten.

Doch gerade Polizeibeamte, die ihre wiederkehrenden Täter und deren Arbeitsweise genau kennen, sollten für ressortübergreifende und zukunftsorientierte Präventionsmaßnahmen, wie bei der kommunalen Kriminalprävention, mit einbezogen werden.

Die diskutierte Herabsetzung der Strafmündigkeit auf das 12. Lebensjahr wäre folglich für die Polizei nur bei ihren strafprozeßualen Maßnahmen von Bedeutung und hätte relativ wenig generalpräventive Bezüge. Es ist allerdings wichtig, daß die Motivation der jungen Straftäter erkannt wird und daß darauf entsprechend in einem frühen Stadium reagiert wird.

Massenhafte Einstellungsnachrichten und tatenloses Zusehen seitens der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Tätergruppen, die bereits im Kindesalter häufig in Erscheinung getreten sind, können keinen positiven Motivationsumschwung bei den Betroffenen bewirken. Bei der Polizei zeigt sich eine besorgniserregende Tendenz, die sich zunehmend als Frust auf die vermeintlich „sinnlose" Arbeit (Stichwort: „Arbeit für den Papierkorb der Staatsanwaltschaft") manifestiert.

Zur Bewältigung dieses Problems bedarf es eines Umdenkungsprozesses, bei dem sowohl Polizei, Justiz und andere Organisationen der Jugendpflege und -kultur mitwirken müssen. Einer erkannten kriminellen Karriere sollte rechtzeitig und wirkungsvoll entgegengewirkt werden.

Allein schon eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die sich nicht nur auf das „Anzeigenpapier" beschränken sollte, kann ein Weg für wirkungsvolle Maßnahmen gegenüber kriminellen Kindern und Jugendlichen hervorbringen.

Eingriffsermächtigung

Kindliche Verhaltensstörungen lassen sich nach ihren Symptomen ordnen, ihre Ursachen sind vielfältig, aber durchaus feststellbar, ihre Erscheinungsformen können durch adäquate Maßnahmen gemildert oder abgebaut werden. In der Regel erfolgt dies meistens unter Ausschluß der Öffentlichkeit: in der Privatsphäre der jeweiligen Bezugsgruppe. Nur dort, wo die Auffälligkeiten eines Kindes nach außen in die Gesellschaft hineinwirken und Rechte von Mitbürgern oder geltende Rechtsnormen tangiert werden, erzeugen sie öffentliches Interesse und verlangen Gegenmaßnahmen.

14jähriger stach auf Siebenjährige ein

Wesel (RP). Ein 14jähriger Junge hat in Ginderich bei Wesel mehrfach mit einem Taschenmesser auf ein Mädchen eingestochen und es schwer verletzt. Vorübergehend bestand Lebensgefahr. Die Polizei will als Hintergrund für die Bluttat sexuelle Motive nicht ausschließen.

(Aus: Rheinische Post, 4.5.98)

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage dürfen sich Jugendgerichte aufgrund der Strafunmündigkeit nicht mit Kindern befassen.

Deviantes Verhalten von Kindern wird jedoch an die Polizei als der unspezifischen Abhilfeinstanz in unserer Gesellschaft (Dreher/Feltes, 1996) herangetragen.

Die Polizei hat nun den Sachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht zu würdigen, indem sie u.a. vorliegende Verfehlungen aufzuklären (Legalitätsprinzip) hat und hinsichtlich der Beteiligung weiterer strafmündiger Personen ermitteln muß. Auch die Frage nach der Fürsorgepflicht des Erziehungsberechtigten verlangt Klärung, um erforderlichenfalls behördliche Erziehungsmaßnahmen einzuleiten. Den spezifischen Anforderungen an die Polizei wird dadurch Rechnung getragen, daß mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte, sogenannte Jugendsachbearbeiter (bei der Kriminal- und Schutzpolizei) betraut werden (PDV 382, Ziff. 1.2, 1995). Als Ausdruck der normativen Doppelfunktionalität der Polizei gehört sowohl die Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung bzw. Verbrechensvorbeugung, als auch die bedingte Durchführung entsprechender polizeirechtlicher Maßnahmen bei normabweichenden Kindern zum Aufgabenbereich der Polizei.

Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Die strikte Bindung der Polizei an das Legalitätsprinzip hat nicht nur zu einem Mißverhältnis zwischen Recht und Rechswirklichkeit geführt, da sich nämlich tatsächlich der einzelne Beamte häufig individuelle Wege der Verhältnismäßigkeit sucht, worauf er aber von der Ausbildung her nicht vorbereitet ist „ (Steffen, 1996, S. 54). Diese Bindungswirkung des § 163 StPO (Strafverfolgungszwang) hat außerdem dazu geführt, daß bei der Verhinderung von Jugend- und Kinderdelinquenz die zentrale Stellung der Polizei nicht ausreichend genutzt wird, die sich im Grunde genommen aus der Tatsache ergibt, daß gerade die Polizei regelmäßig als erstes Organ der formellen Sozialkontrolle mit den Straftaten junger Menschen konfrontiert wird. Es ist inzwischen unbestritten, daß bei diesem ersten Kontakt mit der Polizei ein erheblicher pädagogischer Effekt hinsichtlich der Verdeutlichung von Normen ausgeht. Außerdem hat die Polizei durch diese Nähe zur Tatzeit und zum Tatort wie keine andere Institution einen vom Zeitablauf relativ unbeeinträchtigten Eindruck von der Tat, dem Täter und dem Opfer.

Eine erweiterte Auslegung des Opportunitätsprinzips für die Polizei in klar umrissenen Feldern normabweichenden Verhaltens von Minderjährigen, dürfte durchaus von Vorteil sein. So könnte bereits eine mit mehr Handlungsfreiheit ausgestattete Polizei zahlreiche Formen der Krisenintervention und Konfliktschlichtung praktizieren, die auf eine informelle Sozialkontrolle – also den Idealfall der Diversion – hinauslaufen könnte.

Zweitens könnte die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungsverfahren in einer Art erzieherisch tätig werden und damit verbesserte sowie erfolgversprechende Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung (z.B. durch Ermahnungen, Anregungen zur Wiedergutmachung u.a.) schaffen, ohne dabei die Funktionen der Sozialarbeit zu übernehmen. Zudem würde die Bewältigung präventiver Aufgaben der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr durch eine Lockerung des hergebrachten Legalitätsprinzips erleichtert. Dadurch ließen sich bestimmt Präventionsmaßnahmen im Rahmen anlaßbezogener sozialarbeiterischer Tätigkeiten optimieren. Eine derartige Lockerung des Legalitätsprinzips ist im Ausland bereits praktizierte Realität, ohne daß die rechtsstaatlichen Systeme deswegen in Mitleidenschaft gezogen und der befürchteten polizeilichen Willkür der Boden bereitet worden wäre.

Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip

Landläufig wird die Tätigkeit der Jugendbehörden vom Begriff

„Vertrauensschutz" geprägt, während das „Legalitätsprinzip" synonym für das polizeiliche Handeln steht und ihr quasi in diesem Zusammenhang einen negativen Stempel aufdrückt. Der persönliche Umgang zwischen dem (tatverdächtigen) Bürger und dem Polizeibeamten erfordert aber mindestens genauso ein bestimmtes Maß an Vertrauensschutz. Der Betroffene kann erwarten, daß der Polizeibeamte ehrlich zu ihm ist, ihm nicht verspricht, was er bzw. sie nicht halten kann und ihm nichts verschweigt, was sich später negativ für ihn auswirken könnte. Der Beamte soll die besondere Situation des betroffenen Bürgers nicht zu dessen Nachteil ausnutzen. Andererseits muß der Betroffene gleichwohl wissen und akzeptieren, daß der Polizeibeamte alle rechtlich zulässigen Maßnahmen treffen muß, die ihm vom Gesetzgeber aufgegeben worden sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie sich das in der konkreten Situation oder in der Folgezeit für den Betroffenen auswirkt.

Aussagekraft der PKS

Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik sind nur beschränkt aussagekräftig, da sie verschiedene Fehlerquellen und Unsicherheiten enthalten.

Sie lassen insbesondere nur begrenzte Aussagen über den sozialen Kontext von Kriminalität als auch über besonders kriminalitätsbelastete soziale Gruppen zu.

Weitere vertiefte Erkenntnisse können ausschließlich über wissenschaftliche Untersuchungen erlangt werden, wobei jedoch die Methoden der empirischen Dunkelfeldforschung (selbstberichtete Delinquenz, Befragungen u.a.) bei Kindern nicht als erfolgversprechend einsetzbar eingeschätzt werden (Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, 1997). Vor dem Hintergrund der Ausgangsthese, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik die Realität lediglich in den Grundtendenzen zutreffend wiedergibt, lassen sich folgende Kernaussagen für die registrierte Kriminalität im Vergleich zwischen den neuen und alten Ländern ableiten:

1. Die Kriminalität der jungen Deutschen ist seit einigen Jahren stark angewachsen.

2. Kinderkriminalität wächst noch schneller als die Jugendkriminalität.

3. Die Zunahme von Raubtaten und Ladendiebstahl ist bei Kindern, hauptsächlich im Westen, am höchsten.

4. Sachbeschädigung ist insbesondere bei den ostdeutschen Kindern und Jugendlichen ein häufig vorkommendes Delikt.

5. Der Anteil der Kriminalitätszahlen ausländischer Kinder und Jugendlichen an der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendkriminalität liegt unter den Werten der Jahre bis 1993.

Erschreckend in der Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität ist die Tatsache, daß die Hemmschwelle zur Gewaltbereitschaft und das Mitgefühl für die Opfer immer mehr sinken. Ihren kriminellen Erfolg setzen Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße mit roher Gewalt durch. Auch bei der Wahl der Mittel tritt erschreckendes zu Tage. Ein Raub wird nicht mehr nur mit Körpergewalt, sondern gleich mit Waffen wie Messer, Baseballschläger und dergleichen verübt. Die Öffentlichkeit ist dann oft über das junge Alter der Täter entsetzt.

Diese Täter, die meist ihre Taten in der Öffentlichkeit begehen, können sich fast sicher sein, nur beobachtet und bestaunt zu werden. Die Bereitschaft einzugreifen (hier kann im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen Verständnis aufgebracht werden) oder wenigstens die Polizei zu alarmieren, läßt überwiegend zu wünschen übrig. Ähnlich verhält es sich mit der Zeugenbereitschaft. Diese Entwicklung zeigt, daß wir die „Hinschau-Kultur" in der Gesellschaft wieder fördern müssen. Die Öffentlichkeitskampagne der Hamburger Polizei ist ein vielversprechendes Beispiel, den Teufelskreis aufbrechen zu helfen. Obwohl bei der Gewaltkriminalität Anstiege zu verzeichnen sind, darf bei der allgemeinen Diskussion darüber nicht vergessen werden, daß die absoluten Fallzahlen nach wie vor recht gering sind und ihr Anteil an der Gesamtkriminalität kaum gewachsen ist.

Individualisierung, Gleichgültigkeit, soziale Verarmung, Hedonismus u.a. sind für die Entwicklung junger krimineller Karrieren mit verantwortlich, da sie bürgerschaftliches Engagement reduzie-

Zwei Jungen - Kindergarten verwüstet

Bremerhaven (ap). Zwei Jungen im Alter von 11 und 15 Jahren haben in Bremerhaven einen Kindergarten verwüstet und einen Schaden von rund 200.000 Mark angerichtet. Wie die Polizei mitteilte, gaben die Jungen noch zwei weitere Einbrüche in den Kindergarten zu. Dabei hätten sie sieben Radios, einen Kassettenrecorder und verschiedene Kleinigkeiten gestohlen.

(Aus: Rheinische Post, 15.5.98)

ren und sozial angepaßte Intervention verhindern.

In Anbetracht des unstreitig vorliegenden Anstiegs der Fallzahlen in der PKS im Hinblick auf die Kinder- und Jugendkriminalität ist jedoch anzumerken, daß sich aus den derzeit vorliegenden empirischen Befunden keine generelle unspezifische Zunahme der Jugendgewalt im Vergleich zu früheren Generationen bestätigen läßt (Scherr 1994).

Die permanente Fokussierung auf die Kinder- und Jugendgewalt durch die Erwachsenenwelt scheint der Rechtfertigung und Entlastung zu dienen. Verschleiert wird damit, daß die Bedingungen zur Entstehung von Kinder- und Jugendkriminalität, also das kriminogene gesellschaftliche Klima, zu einem wesentlichen Teil von der durch Erwachsene konstruierten und beherrschten Lebenswelt geschaffen werden. Verschleiert wird weiter die Zunahme der subtilen, in gesellschaftlichen Strukturen angelegten Gewalt der Erwachsenen, sichtbar als strukturelle Gewalt, als Gewalt gegen Ausländer, gegen Arbeitslose und gegen die Jugend (Schneider/Stock 1995).

Junge Täter und Gewalttaten

Der PKS-Summenschlüssel für Gewaltdelikte enthält Straftaten, die in der Regel kaum von jungen Menschen begangen werden (Kindstötung, Vergewaltigung, Geiselnahmen). Auf der anderen Seite sind jugendliche Begehungsformen bei Gewaltdelikten überwiegend nicht mit denen erwachsener Straftäter vergleichbar.

Beispielhaft sei hier das „Zocken" von Fan-Utensilien oder Körperverletzungen bei Rangeleien auf dem Schulhof zu nennen. Dabei wird nicht verkannt, daß die Steigerungsraten Anlaß zur Überprüfung sein sollten und genaue Analysen zur Abklärung der Ursachen notwendig sind. Eine generelle Verdammung der jungen Leute als gewalttätig läßt sich durch die vorliegenden Steigerungsraten nicht rechtfertigen. Forderungen nach Verschärfung von gesetzlichen Bestimmungen lassen die tatsächlichen Entstehungsbedingungen vollkommen außer acht und verhindern eine gezielte Problemlösung.

Nach Ansicht des baden-württembergischen Innenministers, Dr. Thomas Schäuble, hat die Entwicklung der letzten Jahre deutlich gezeigt, daß polizeiliche und justitielle Maßnahmen allein nicht ausreichen, um jungen Menschen zu zeigen, wo Gut aufhört und Böse anfängt.

Das Argument, früher seien Verfehlungen junger Menschen durch Familie oder die Nachbarschaft bereinigt worden, heute dagegen würde jede Verfehlung gleich angezeigt und statistisch registriert, erkläre die Entwicklung der letzten Jahre nicht hinreichend (Schäuble, 1997). Die Tendenz ist jedoch eindeutig: Täter wie Opfer werden immer jünger. Patentrezepte gegen dieses Phänomen wird es nicht geben, allerdings wird einer Wertevermittlung immer mehr Bedeutung beigemessen.

Zuverlässigkeit der PKS-Zahlen

Ohne die Frage, ob die Kinder und Jugendlichen in Deutschland möglicherweise tatsächlich „krimineller" werden, an dieser Stelle zu beantworten, muß doch auf folgendes hingewiesen werden: Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist so ziemlich die unzuverlässigste Grundlage für solche Aussagen. Nicht nur, daß die Erfassungsgrundlagen häufig mangelhaft sind – nach einer Hamburger Studie liegen bei mehr als der Hälfte der PKS-Daten Fehlerfassungen vor (Gundlach/Menzel 1992); besonders bei ausländischen Tatverdächtigen ist die PKS absolut unbrauchbar (Steffen u.a. 1992). Ein Zeitreihenvergleich anhand von PKS-Daten berücksichtigt vor allem nicht den Umstand, daß es sich bei dieser Statistik überwiegend um eine Anzeigenstatistik handelt, d.h. daß (zu mehr als 90 Prozent) nur solche Taten „erfaßt" werden, die von betroffenen Opfern, Zeugen oder anderen Personen bei der Polizei angezeigt werden. Damit sind diese Personen die entscheidenden Filter, die aus einer Staftat eine polizeilich registrierte Tat werden läßt. In Ländern, in denen nicht nur die polizeilich registrierten Taten erfaßt werden, sondern auch Daten über das tatsächliche Opferwerden (über eine repräsentative Opferbefragung), zeigen sich gegenläufige Entwicklungen zwischen der Opfer- und Tatverdächtigenstatistik.

Während z.B. in den USA die polizeilich registrierten Straftaten in den letzten 20 Jahren beständig angestiegen sind, ist die Zahl der bei den Opferbefragungen erfaßten Personen bzw. Haushalte, die Opfer einer Straftat wurden, rückläufig gewesen.

So stieg z.B. zwischen 1978 und 1992 die Arrestrate (verhaftete Personen) um 11 Prozent an, während der Anteil der Personen und Haushalte, die Opfer einer Straftat wurden, um über 30 Prozent zurückging (Feltes 1995). Das (durchschnittliche) Opferrisiko ist somit deutlich gesunken, ohne daß dies in der öffentlichen Diskussion wahrgenommen worden wäre. Diese Entwicklung läßt sich zum einen mit einem veränderten Anzeigeverhalten der Bevölkerung erklären. Offensichtlich haben sich die Einstellungen der Bürger insofern verändert, als eine zunehmend größere Sensibilität an den Tag gelegt wird und vermehrt nach staatlichen Institutio-

nen gerufen wird, um Probleme zu lösen. Zum anderen auch damit, daß immer weniger Bürger bzw. Haushalte, dafür aber immer öfter, Opfer von Straftaten werden, d.h. daß sich hier eine Differenzierung der Gesellschaft zeigt, die möglicherweise ihre Parallelen in anderen (sozialen und ökonomischen) Bereichen findet.



Zwei Elfjährige und ihre Freunde im Alter von 13 und 15 Jahren brachen vor Jahren in einem umzäunten Autoabstellplatz in Hamburg ein und stahlen aus einem Wohnwagen verschiedene Autoschlüssel. „Die Kinder spielten dann offensichtlich Autoskooter, wo es ja darauf ankommt, möglichst viele Wagen zu rammen", sagte ein Polizeisprecher. Die „Viererbande" erwischte 70 der für den Export bestimmten Fahrzeuge und verursachte damit einen Sachschaden von mindestens 500.000 DM. Foto: dpa

Hell- und Dunkelfeld-problematik

Bei der Beurteilung des Umfangs der Kinderkriminalität kommt man an der Problematik des Hell- und Dunkelfeldes nicht vorbei. Die von der Polizei registrierten Straftaten stellen nur einen (unterschiedlich kleinen) Teil der tatsächlich begangenen bzw. bekanntgewordenen Taten dar. Daß seit jeher zwischen dem offiziellen Abbild und der kriminellen Wirklichkeit ein Unterschied besteht, ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt und wird als das "schleichende Gift" der Kriminalpolitik bezeichnet.

Daher muß bei einer seriösen Analyse der Entwicklung der Kinderkriminalität stets die Frage nach der realen Abbildung gestellt werden. Das festgestellte Phänomen könnte unter Umständen nur das Ergebnis einer Verschiebung des Hell- und Dunkelfeldes sein.

Das nachfolgende schlaglichtartig dargestellte Beispiel einer besonderen Begehungsform der Kinderkriminalität dürfte zu den Ausnahmen gehören. Aber es kann das Spektrum der Minderjährigenkriminalität beleuchten. Es handelt sich um das spektakuläre Verfahren gegen ausländische Tageswohnungseinbrecher der Soko Dortmund.

In einem Großverfahren gegen eine Bande reisender Tageswohnungseinbrecher hat eine Sonderkommission der Kriminalpolizei Dortmund (Dryda, 1985) in den Jahren 1983 bis 1985 insgesamt 637 Einzelstraftaten mit 114 Tatverdächtigen bearbeitet, die einen Schaden in Höhe von ca. 3,5 Millionen DM verursacht haben. Bei der Bande handelte es sich um jugoslawische Landfahrersippen, die im gesamten Bundesgebiet ihren Straftaten nachgingen.

Als Zielobjekte der Bande dienten Ein- und Mehrfamilienhäuser in Siedlungen oder Wohnstraßen. Die Kinder wurden bewußt zielgerichtet in Zweierteams zur Begehung der Wohnungseinbrüche eingesetzt und hatten ein tägliches Leistungssoll von 3.000,– DM zu erbringen. Bei Unterschreitung dieser Wertgrenze wurden sie körperlich mißhandelt oder mit Nahrungsentzug bestraft. Ein besonderes Problem der Ermittlungsbehörden lag in der Altersbestimmung der Kinder, da die regelmäßig keine Angaben machten und keinerlei Ausweispapiere mit sich führten.

Die logistischen Voraussetzungen wurden durch die erwachsenen Sippenmitglieder zum Zwekke der Tatbegehung erfüllt, indem ihnen die Schulung, Planung, Auftragsvergabe, Transportdienste und Beuteabsatz oblag.

Gewalt in Familien

Als wesentliche Ursache für die verstärkt anzutreffende Gewaltbereitschaft bei Kindern werden „chaotische" Familienverhältnisse und vorgelebte Gewalt verantwortlich gemacht. Denn Gewalt

spielt sich in der Regel in erschreckendem Maße in der Familie ab (Wolffersdorf/Sprau-Kuhlen/Kersten, 1996, S. 101).

Gewalt(kriminalität) wird in der Regel mit öffentlichem Raum und Fremden als Täter assoziiert. Dabei ist jedoch die am häufigsten auftretende Form interpersoneller Gewalt in der Gesellschaft die Gewalt in der Familie. Sie ist häufiger als alle anderen Formen von Gewalt gegen Personen zusammengerechnet. Dies gilt auch dann, wenn man auf die der Polizei zur Kenntnis gebrachten und in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Taten abstellt und das erhebliche Dunkelfeld außer acht läßt. Eine Auswertung von den im zentralen Einsatzrechner der Landespolizeidirektion Stuttgart II (Stadtgebiet Stuttgart) im Verlauf eines Jahres registrierten Funkstreifeneinsätze (Feltes 1995) hat ergeben, daß von insgesamt rund 119.000 Einsätzen etwa 6.500 in Verbindung mit Körperverletzungsdelikten standen, wobei genau 4.877 (oder 74,6 Prozent dieser Einsätze) im häuslichen Bereich stattgefunden haben. Dies bedeutet, daß sich dreimal soviel Gewalt in der Familie ereignet wie im öffentlichen Raum. Auch wenn der Gewaltraum Familie somit statistisch betrachtet größere Bedeutung hat als andere Bereiche, wird er in der öffentlichen Meinung nicht entsprechend wahrgenommen.

Es kommt hinzu, daß im Gewaltraum Familie das Kind in den allermeisten Fällen nur Opfer ist. Die offizielle Opferbelastung (polizeilich registrierte Straftaten je 100.000 Einwohner der betreffenden Altersgruppe) bei vollendeten sexuellem Mißbrauch von Kindern ist z.B. mit 145 sechsmal so hoch wie die Opferbelastung bei Vergewaltigung von Jugendlichen und Heranwachsenden und höher als die Opferbelastungszahl jeder Altersgruppe beim Raub. Die Gefahr für ein Kind, sexuell mißbraucht zu werden, ist also deutlich größer als die eines Erwachsenen, Opfer eines Raubes zu werden. Dabei muß hier noch davon ausgegangen werden, daß die Dunkelziffer beim sexuellen Mißbrauch wesentlich höher ist als beim Raub, d.h. daß hier weitaus weniger Fälle der Polizei gemeldet bzw. bekannt werden.

Im Rahmen einer Auswertung festgenommener Personen stellte die New Yorker Polizei unter ihrem ehemaligen Polizeipräsidenten Bratton fest, daß ein Großteil der Straftäter in ihrer Kindheit bereits Gewalterfahrungen durchmachen mußten. Aus dieser Erfahrung heraus wurde im Zuge des derzeit vielzitierten New Yorker Kriminalitätsbekämpfungsmodells (Binninger/Dreher, 1997) eine Strategie entwickelt, die den Teufelskreis der häuslichen Gewalt durchbrechen soll. Mit der Strategie des „Breaking the Cycle of Domestic Violence“ werden auf den Precincts (vergleichbar mit Polizerevieren/Polizeiinspektionen, die abhängig vom Bundesland jeweils eine andere Organisationsbezeichnung tragen, wobei in den New Yorker Precincts die Kriminalpolizei vollständig integriert ist) mehrere Housing Police Officer eingesetzt, die u.a. den unmittelbaren persönlichen Kontakt zu dem erkanntermaßen problembehafteten Klientel in Form eines Frühwarnsystems halten und pflegen sollen. Gleichzeitig übernehmen sie auch die Sachbearbeitung bei Familienstreitigkeiten. Dieser schutzpolizeiliche Fachdienst ist ein wichtiges Interventionsinstrument im Rahmen des New Yorker Modells in der Verbrechensbekämpfung.

Die Familie ist ein wesentlicher Bestandteil in der Entwicklung eines Kindes. Das bedeutet jedoch keinesfalls, daß gutbehütete und in wohlgeordneten Familien aufwachsende Kinder nicht kriminell werden oder dafür anfällig sind. Doch die Gefahr ist bei diesen Kindern eher geringer einzuschätzen.

Es ist nicht zu übersehen, daß vieles in der Entwicklung unserer Gesellschaft schief läuft. Eine unbewußte Grundsteinlegung dürfte schon vor Jahrzehnten mit dem steigenden Wohlstand, neu gewonnenen Freiheiten und verschiedenen Erziehungsformen erfolgt sein. Kinder brauchen eine gewisse erzieherische Richtung, die in unserer modernen Gesellschaft vielfach nur noch schwer erkennbar ist. Kinder, die in sozial schwachen Familien aufwachsen und mehr oder weniger in den Tag hineinleben, gleiten vermehrt in den Sumpf der Kriminalität ab.

Für die Polizei gehören solche Familien, wenn man sie überhaupt noch so nennen kann, leider fast schon zum Alltagsgeschehen.

Gesellschaftliche Randgruppen bringen ihr Leben nur schwer in geregelte Bahnen. Wenn sie nicht kriminell werden, bestimmt überwiegend Alkohol und die mit ihrem Leben verbundene Perspektivlosigkeit ihren Tagesablauf. Kinder solcher Familien können sich erfahrungsgemäß kaum aus dem sozialen Abseits befreien.

In besonders gravierenden Fällen werden Kinder in der Familie bzw. in dem familiären Umfeld mißhandelt und sexuell mißbraucht. Dann noch ein normales Leben führen zu können, ist für mißbrauchte und gequälte Kinder in den wenigsten Fällen möglich. Ihre persönliche Entwicklung ist geprägt von erheblichen psychischen Störungen. Drogen, Alkohol, Prostitution und kriminelles Verhalten bestimmen erfahrungsgemäß den Lebensweg solcher Kinder. Ein weiterer wichtiger Faktor in der Erziehung eines Kindes ist die soziale Bindung an eine oder mehrere Bezugspersonen. Bei gestörter Erziehung und einem sozial schwachen oder ge-

schädigten familiären Umfeld bleibt meist auch die Bindung an Bezugspersonen oder Vorbilder auf der Strecke. Damit einhergehende Defizite bei der Bildung haben zur Folge, daß sich die Zukunftsperspektiven ebensowenig rosig gestalten bzw. abzeichnen.

Das Potential minderjähriger Straftäter oder polizeilich auffallender Kinder wird aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen immer größer. Um sich im wahrsten Sinne des Wortes „durch's Leben zu schlagen", sind Gewalt und Kriminalität scheinbar der einzige Weg, etwas für sich zu erreichen. Von der Gesellschaft fühlen sich Kinder und Jugendliche „abgerutscher" Familien ohnehin im Stich gelassen und ausgegrenzt.

Es fällt aber auf, daß zunehmend mehr Kinder und Jugendliche aus intakten und gesellschaftlich angesehenen Familien anfällig für kriminelles Verhalten sind. Als Gründe hierfür werden häufig fehlende Liebe bzw. „Nestwärme" durch karrierestrebende sowie gestreßte Eltern erkannt.

Schule – ein Hort der Kriminalität ?

Wenn Familie und Schule sich sinnvoll ergänzen, ist dies bestimmt die beste Voraussetzung für die Entwicklung eines Kindes bis hin zum Erwachsen werden. Der vertrauensvolle Umgang zwischen Eltern und Lehrern ist die beste Basis für eine reibungslose Schulzeit und einen erfolgreichen Schulabschluß. Zu dieser Vertrauensbasis gehört gleichermaßen das unmißverständliche Aufzeigen von Grenzen. Aber die Realität sieht meistens anders aus. Eltern wälzen ihre Erziehungsverantwortung gerne auf die Schule ab. Probleme in der Erziehung, mit denen Eltern nicht mehr fertig werden, sollen vom Lehrer gelöst werden. Die Schulen wiederum sehen ihren Auftrag nicht in der Erziehung, sondern in der Vermittlung von Wissen.

Diesen Zwiespalt zwischen Eltern und Schule wissen Kinder schnell auszunutzen: sie spielen Eltern gegen Lehrer oder umgekehrt aus. Es ist auch nicht zu übersehen, daß manche Lehrerin und mancher Lehrer den Anforderungen ihres Berufes nicht gewachsen sind. Engagierte Lehrer wiederum, die im Umgang mit Eltern und Schülern sowie mit ihren Vorgesetzten ständig Enttäuschungen erleben, neigen zur inneren Kündigung und zur Resignation. Dieser Zustand erweitert zusätzlich den Aktionsraum krimineller Schüler.

Wenn ein Lehrer oder gar ein Klassenlehrer nicht mehr mitbekommt oder nicht mehr mitbekommen will, was um ihn herum geschieht, und nur noch stur den Lehrplan erfüllt, kann dies verheerende Folgen haben. Der Erpressung von Mitschülern, dem Drogenhandel und -konsum, Körperverletzungen und ähnlichen Delikten sind Tür und Tor geöffnet. Erschreckend sind Einzelfälle, bei denen ein Schüler derart drangsaliert wird, daß derjenige nur noch einen Ausweg im Freitod sieht. Das Lehrpersonal reagiert nicht, Mitschüler hüllen sich in Schweigen und Eltern bemerken nicht, was ihr Kind bewegt.

Für die Polizei gestalten sich Ermittlungen in Schulen häufig kompliziert, denn die Polizei wird an Schulen in Ermittlungssachen nicht überall gern gesehen.

Genauso schwierig ist es für die Polizei, Hinweise auf kriminelle Schüler zu erlangen. Die Verantwortlichen wollen einen möglichen „schlechten Ruf" ihrer Bildungseinrichtung von vornherein ausschließen oder persönlichen Unannehmlichkeiten aus dem Weg gehen.

Die Suche nach geeigneten Lösungen für Kriminalitätsprobleme an Schulen ist nicht einfach. Doch verschiedene Projekte beweisen, daß solche Lösungen gefunden werden können. Lehrer übertragen ihren Schülern beispielsweise Verantwortung in bestimmten Angelegenheiten, unternehmen Projekte, veranstalten Schüler-Discos oder gestalten gemeinsam das Schulgebäude. Schüler, die dennoch ausbrechen wollen, können durch den entstehenden Gruppendruck einfacher beeinflußt werden.

Für die Polizei müssen sich Schulen zukünftig noch mehr öffnen. Wie in der Verkehrserziehung, kann dort auch in anderen Bereichen im gemeinsamen Zusammenwirken effektive und sinnvolle Präventionsarbeit betrieben werden.

Zur Verdeutlichung wurden folgende Fälle aus dem polizeilichen Alltag gewählt, die sich tatsächlich so ereignet haben und komplexe Situationen vereinfacht dargestellt sind. Namen und Orte wurden zum Teil frei erfunden, um Anonymität der handelnden Personen zu gewährleisten.

Die „Esso-Kids"

In einer Kleinstadt im Süden Deutschlands hat sich neben diversen jugendlichen Gruppierungen auch eine Gruppe von etwa 10 jungen Personen im Alter von 10 bis 14 Jahren gebildet. Einen Namen trägt diese Clique nicht. Polizei und Jugendarbeiter (Streetworker) nennen sie einfachkeitshalber unter dem „Arbeitsnamen" „Esso-Kids". Ausgehend von einem ihrer Treffpunkte, einer großen rund um die Uhr geöffneten Tankstelle an der stark befahrenen Durchgangsstraße in ihrer Wohnnähe. Die Clique ist bisher durch kleinere Straftaten wie Sachbeschädigungen, Ladendiebstähle, illegalen Drogenkonsum von Haschisch und Ecstasy aufgefallen. Die Polizei hat im

Rahmen ihrer „aufsuchenden Arbeit“ durch Jugendsachbearbeiter an deren Treffpunkt „Tuchfühlung“ aufgenommen. Man gibt sich als Polizeibeamte in Zivil zu erkennen und führt in lockerem Ton erste Gespräche mit den Minderjährigen. Als vorrangiges Ziel der Kontaktaufnahme verfolgt die Polizei die Absicht, Teenies klar zu machen, daß sie bereits polizeiliche Aufmerksamkeit mit ihrem bisherigen Aktivitäten erregt haben. Zudem möchte die Polizei durch proaktives Handeln präventiv auf mögliche größere und folgenschwerere Straftaten einwirken.

Die innere Gruppenstruktur und ihre Dynamik führt dazu, daß die Kinder vermehrt vorbereitete und gut organisierte Ladendiebstähle durchführt. Nachdem verschiedene Geschäfte zuvor ausgekundschaftet worden sind, fahren die Kids teilweise mit Fahrrädern zu den Objekten. Ein Teil der Gruppe lenkt dann geschickt das Verkaufspersonal ab, während der andere Teil teure Modetextilien und Alkoholika sowie Tabakwaren „mitlaufen“ läßt. Durch die Erfolge wird die Gruppe zur weiteren Tatbegehung ermuntert und in der Folge auch immer dreister.

Die Diebstähle gelten inzwischen keineswegs mehr nur dem eigenen Gebrauch, sondern die Sachen werden zudem an andere, vorrangig ältere Jugendliche verkauft, um sich dafür Konsumgüter leisten zu können. Ein Ende der Entwicklung ist nicht in Sicht.

Im Zuge der polizeilichen Kontaktaufnahme schließt der 14-jährige Alfred zu einem jungen Polizeibeamten, namens Kevin, eine weitergehende freundschaftliche Bande. Durch viele Gespräche über Freizeitaktivitäten, Hobbys, aber auch über den Beruf des Polizeibeamten, entwickelt Alfred Vertrauen zu dem jungen Beamten.

Ein anderer Junge aus der Gruppe, genannt Skaty, geht öfters ins Jugendhaus und lernt hier die Jugendsozialarbeiterin Doris kennen. Zwischen beiden baut sich im Rahmen vieler Gespräche ein persönlicher Kontakt auf. Die Sozialarbeiterin kennt auch die anderen Gruppenmitglieder von ihren gelegentlichen Besuchen und deren Treffpunkten. Skaty und Alfred nahmen bisher regelmäßig an ihren Diebestouren teil und wollen nun unabhängig voneinander nicht mehr länger die Straftaten mittragen. Sie planen ihren Ausstieg aus der Clique. Da sie sich nicht zu helfen wissen, vertrauen sie sich den jeweiligen Vertrauenspersonen an und schildern ihnen jeweils wahrheitsgetreu die Vorgänge, verknüpft mit der verständlichen aber deutlichen Bitte, das ihnen anvertraute Geheimnis nicht weiterzutragen.

Der Polizist Kevin hört sich alles an, versteht die Problemsituation und schlägt Alfred vor, ein gemeinsames Gespräch mit der Gruppe führen zu wollen. Dabei sollen die einzelnen Gruppenmitglieder wieder zu rechtstreuem Verhalten veranlaßt werden. Alfred willigt ein, aber das Gespräch konnte aus verschiedenen Gründen nicht stattfinden.

Beim nächsten Ladendiebstahl wird ausgerechnet Alfred auf frischer Tat ertappt. In seiner Anhörung durch die hinzugezogene Polizei gibt er zwar nicht den Namen seiner Gruppenmitglieder preis, jedoch nennt er unvorsichtigerweise seine Beziehung zu Kevin, den polizeilichen Jugendsachbearbeiter und erzählt dabei von seinen beabsichtigten Ausstiegsplänen, die er dem Polizisten auch anvertraut hätte. Im Rahmen von strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen Kevin wird er vorläufig seinen Dienstgeschäften enthoben, da ihm zur Last gelegt wird, über verübte und geplante Straftaten gewußt und nicht die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen eingeleitet zu haben.

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen hört auch die Polizei die Sozialarbeiterin Doris an, die davon überzeugt ist, daß sie den inzwischen liebgewonnenen Skaty nur dadurch zur Aufgabe seines kriminellen Tuns bringen kann, wenn sie gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen offenbart. Obwohl sie weiß, daß

Beging 13jähriger 150 Straftaten?

dpa Darmstadt - Ein 13jähriger Junge hält Polizei und Sozialbehörden in Darmstadt in Atem. Immer wieder wird er bei Straftaten erwischt: Die Polizei legt ihn von Sachbeschädigung über Einbrüche und Diebstähle, bis hin zu Raub und Körperverletzung rund 150 Einzeltaten zur Last. In der Nacht zum Dienstag wurde er mit 18 gestohlenen Telefonkarten festgenommen. . . Bei der Befragung gab der noch strafmündiger Junge weitere Taten zu. Nachdem ihn die Polizisten zu seinem Vater gebracht hatten, ging er umgehend wieder auf Einbruchstour. Im Hessischen Rundfunk sagte der Darmstädter Polizeipräsident, er habe seine Beamten zu „erhöhten Eigenschutz“ bei Begegnungen mit dem stadtbekannten Jungen aufgefordert. Dieser sei in den vergangenen Tagen mit scharfen Schußwaffen aufgetreten.

(Aus: Die Welt, 13.5.98)

Skaty sie als Sozialarbeiterin ins Vertrauen gezogen hatte, wird ihr das gewonnene Wissen zur Qual und sie gibt Skatys Beteiligung zu Protokoll. Da Skaty noch strafunmündig ist, kann er strafrechtlich für sein Tun nicht belangt werden. Der Jugendamtsleiter erfährt jedoch von dem Fall seiner Mitarbeiterin und erteilt ihr eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen ihre Schweigepflicht (§ 9 BAT) aufgrund ihres Arbeitsvertrages und des § 65 KJHG.

Auch Skatys Eltern klagen beim Verwaltungsgericht auf zukünftige Unterlassung des Geheimnisverrates durch seine Mitarbeiter gem. § 65 KJHG. Gleichzeitig erstatten sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen eines Verstoßes der Schweigepflicht nach § 203 StGB, da Skaty sie nicht zur Offenbarung des Geheimnisses entpflichtet hatte. Die Sozialarbeiterin kündigt freiwillig, nachdem ihr zudem noch andere Jugendliche das Vertrauen absprechen und ihr sogar Gewalt androhen.

Aus dieser Begebenheit lassen sich mehrere Schlußfolgerungen ziehen:

– Polizeibeamter und Sozialarbeiterin handeln auf der Grundlage der Beziehungsebene. Sie wollten beide für ihre jeweiligen Schützlinge das „Beste" erreichen.

– Beide verstoßen dabei gegen beamtenrechtliche, strafrechtliche und vertragsrechtliche Normen – auch wenn der Polizeibeamte Kevin glaubt, Alfred zukünftig von Straftaten abhalten zu können, trifft ihn im nachhinein der Grundsatz des Legalitätsprinzips. Er hätte danach alle polizeilichen Maßnahmen treffen müssen, die zur Aufklärung und Beweissicherung erforderlich gewesen wären. Sein persönliches soziales Engagement ist zwar menschlich nachvollziehbar, aber eben nicht mit seiner beruflichen Rolle vereinbar.

– Doris handelte als Sozialarbeiterin nicht als Privatperson und hat damit ihre berufliche Rolle in vorwerfbarer Weise verletzt, indem sie in unzulässiger Weise ihr anvertraute Informationen entsprechend weitergegeben hat. Die Aufklärung der Straftaten deckt sich zu diesem Zeitpunkt nicht mit den Grundsätzen ihrer beruflichen Rolle.

Dieses Fallbeispiel zeigt plastisch die möglichen Auswirkungen auf der Ebene Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip im alltäglichen Umgang von Polizei und Jugendsozialarbeitern mit straffälligen Kindern auf (Klose, 1996).

Filmreife Raubtat zweier Kinder

Fast filmreif war die Raubtat zweier Kinder im Alter von etwa 10 Jahren, wäre es nicht grausame Realität gewesen. Das Opfer, ein Mitschüler etwa gleichen Alters, wurde von seiner Mutter mit einer Tasche und 50,– DM zum Einkaufen geschickt. Die beiden Täter lauerten ihrem Mitschüler auf, überfielen ihn auf offener Straße und nahmen ihm gewaltsam die Tasche mit den 50,– DM.

Bei der Tatausführung sprach der Rädelsführer seinen Mitschüler listig an, und ehe sich das nichtsahnende Opfer versah, bekam es ein paar Faustschläge ab und wurde gegen eine Hauswand gedrückt. Gleichzeitig wurde ihm eine Spielzeugpistole an den Kopf gehalten. Eingeschüchtert davon, wurde die Tasche ohne Gegenwehr herausgegeben.

Der zweite Täter konnte in aller Seelenruhe die Tasche durchsuchen und die 50,– DM an sich nehmen. Dem Opfer wurde anschließend noch Schläge angedroht, falls Tat und Täter verraten werden.

Nachdem die Mutter des Opfers ihren Sohn eindringlich befragte, was es mit dem fehlenden Geld und dem nichtgetätigten Einkauf auf sich hat, kam die Tat schnell ans Tageslicht. Die Mutter erstattete völlig entsetzt Anzeige.

Bei der Befragung gab der kindliche Rädelsführer im Beisein seiner Mutter an, daß er den Tatablauf so ähnlich auf einem Videofilm gesehen habe. Am Nachmittag, wenn seine Eltern arbeiten würden, komme er problemlos an alle Videofilme seines volljährigen Bruders. Das Bedienen des Videorecorders sei ebenfalls kein Problem. Bisher hatte in der Familie noch niemand bemerkt, daß er zusammen mit Freunden diverse kinderschädigende Videos angeschaut hat. Angeleitet durch ein Gewaltvideo, wurde die begangene Tat quasi nachgestellt.

Erschreckend war in diesem Fall, daß beide Täter nicht die erhoffte Reue zeigten. Sie sahen ihre Tat eher als einen üblen Streich bzw. als Spaß an. Was sie damit unter Umständen ihrem Mitschüler angetan hatten, war beiden nicht so recht bewußt.

Kindliche Intensivtäter

Wie unerträglich die staatliche Handlungsunfähigkeit im Einzelfall gegenüber kriminellen Kindern sein kann, beschreibt ein Fall aus der polizeilichen Praxis am Beispiel eines 13-jährigen Jungen. Er überfiel zwischen September und Dezember 1996 zusammen mit einem halben Dutzend Mittätern von 15 bis 17 Jahren wiederholt andere Kinder und Jugendliche in Stuttgart. Dabei zwang er die Überfallenen jeweils unter Vorhalt eines Messers ihr Geld herauszugeben. Der Junge stammte aus desolaten Familienverhältnissen. Der Vater saß im Gefängnis, die Mutter war dem Jungen nie gewachsen. Leider hat das Jugendamt erst sehr spät den Eltern das Sorgerecht entziehen lassen. Das Kind war damals fast

irreparabel verwahrlost und hielt sich regelmäßig in der Drogen- und Stricherszene auf. Er ist – zumindest war – gewalttätig und ohne Unrechtsbewußtsein. In seiner Bande war er der Anführer, bei 15 Raubtaten war er der aktivste und wußte, daß er als Kind nicht bestraft werden kann. Er hat bei der Polizei in Stuttgart bereits eine Akte die zwei Leitz-Ordner füllt, und ist bislang insgesamt 36mal „polizeilich in Erscheinung getreten", wie es im Polizeijargon heißt. Manchmal verging kein Monat, ohne daß er mehrfach straffällig wurde: vom Ladendiebstahl bis hin zur räuberischen Erpressung.

Die Behörden haben ihn nun nach seiner Festnahme und nachdem ihn sein Bruder in „Besserungsabsicht" mit einem Stromkabel halb tot geprügelt hatte, in einem Erziehungsheim untergebracht, was den Jungen jedoch nicht darin hinderte, weitere Straftaten zu verüben, da er regelmäßig „ausgebüxt" ist und sich im ganzen Land Baden-Württemberg herumgetrieben hat. (Haas, 1998, S. 194)

Kinder und das Fernsehen

Das Fernsehen ist einerseits aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Andererseits haben nicht zuletzt die zunehmende Zahl von Privatsendern, aber auch die auf rund um die Uhr angewachsenen Sendezeiten dazu geführt, daß Kinder mittlerweile in sehr großem Maße das Sendeangebot konsumieren können.

Die früher abgestuften Sendezeiten von reinen „Kinderprogrammen" – die dazu auch noch in den meisten Fällen für Kinder geeignet waren – und „Erwachsenenprogrammen" sind durch eine nahezu völlig unkontrollierbare zeitliche Vermischung der Ausstrahlung von kindergeeigneten und -ungeeigneten Sendungen ersetzt worden. Eigentlich als Kindersendung apostrophierte Programme sind dazu auch von Gewaltszenen durchsetzt.

Hinzukommt, daß immer mehr Eltern das Fernsehen als Babysitter in Zeiten nutzen, in denen beide Elternteile berufsbedingt abwesend sind. Daß Kinder Sendungen aufsaugen, die überhaupt nicht für sie bestimmt bzw. geeignet sind, ist zwar allgemein bekannt, dagegen unternommen wird jedoch nur wenig. Es offenbart sich immer deutlicher, daß die Selbstkontrolle der Medien hier kein geeignetes Mittel ist, einen besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen herbeizuführen. Das inzwischen fernsehendominierte Kinderleben wird zusätzlich durch Computerspiele und Videos verstärkt.

Der Preis für grenzenlose Freiheit, persönliche Unabhängigkeit und eine nahezu grenzenlose Medienlandschaft dürfte noch längst nicht bezahlt sein.

Prävention

Ein Schritt in die richtige Richtung ist mit Sicherheit eine sinnvolle Präventionsarbeit auf allen Ebenen. Erst in letzter Zeit ist uns richtig bewußt geworden, wie wichtig Prävention ist oder sein kann. In zahlreichen Kommunen werden derzeit vielversprechende und engagierte Präventionsprojekte im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention aufgelegt.

Es wird aber sicher noch eine gewisse Zeit dauern, bis sich Projekte durchsetzen, die sich als erfolgreich und praktikabel herauskristallisiert haben. Prävention geht uns alle an. Die Polizei kann entsprechende Projekte anleiten, begleiten und fachgerecht unterstützen.

Seit Jahren wird ein Trend festgestellt, daß sich die Zahl der Tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen überproportional steigert, dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich der Gewaltkriminalität. Dabei wird die von kindlichen und jugendlichen Tatverdächtigen angewandte Gewalt immer brutaler. Dieser unglücklichen Entwicklung durch präventive Maßnahmen entgegenzuwirken, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Bedeutung dar. Nur durch langfristige Beeinflussung von Einstellungs- und Verhaltensstrukturen kann zunehmender Gewaltbereitschaft entgegengewirkt werden. Hinzu kommt, daß wieder glaubhaft gesellschaftliche Werte und Regeln vermittelt werden müssen und daß Mitmenschen bereits im Kindesalter geschätzt werden sollten; wobei dies stark auf die Erziehung von Kindern abhebt. Deshalb muß so verstandene Prävention in der Familie beginnen und in Kindergarten und Schule fortgesetzt werden. In diesen Prozeß kann die Polizei ihr umfassendes Erfahrungspotential, das sie im täglichen Umgang mit dieser Art der Kriminalität erworben hat, einbringen.

Prävention hat oberste Priorität.

Fazit und Ausblick

Die Ursachen und die Einflüsse auf die Kinderkriminalität sind vielschichtig. Alltägliche Jugend- und Kinderkriminalität ist auch jugend- und kindertypisches Verhalten und entspringen den altersentsprechenden Motivationen. Wenn also Jugendkriminalität nicht aufgrund monokausaler Bedingungen entsteht, so können monokausale Reaktionen oder auch Nicht-Reaktionen allein letztlich nicht generalpräventiv wirken.

Als geistiger Wegbereiter der heutigen Diskussion über Kinderkriminalität und Herabsetzung der Strafmündigkeit darf die Erkenntnis des bekannten Strafrechtlers Franz von Liszt nicht un-

terschlagen werden, der bereits um die Jahrhundertwende konstatierte, daß die Wahrscheinlichkeit für die Wiederholung einer Straftat durch einen Jugendlichen dann geringer ist, wenn von einer Bestrafung abgesehen wird. Was wir also brauchen, sind differenzierte und intelligente Konzepte der staatlichen und sozialen Reaktion. Eine vergleichsweise alte Erkenntnis ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich menschliche Evolution nicht wegen, sondern hier und da, auch trotz gemeinhin pädagogischer Intervention, vollzieht.

Literaturverzeichnis

Binninger, C./Dreher,G. (1997) Der Erfolg des New Yorker Police Departments. In: Sicherheits-Forum, Jg. 13, Heft 3, S. 5 bis 11, Stuttgart.

Beutner, Ralph (1989) Das „kriminelle" Kind als polizeiliches Gegenüber. Heft 1, Beiträge aus dem Fachbereich 3, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Dreher/Feltes (1996) Notrufe und Funkstreifenwageneinsätze. Holzkirchen.

Dryda, Franz (1985) Großverfahren gegen reisende Diebesbanden – Erfahrungen der Sonderkommission TWE. In: PFA Schlußbericht. Führung und Einsatz der Kriminalpolizei – im täglichen Dienst, bei besonderen Anlässen (Seminar), S. 163 bis 199, Münster.

Feltes, Th. (1995 b) Mitverantwortung der Gesellschaft. In: Glavic, J. (Hrsg.), Handbuch für das private Sicherheitsgewerbe. Stuttgart.

Feltes, Th. (1995 a) Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt. Erscheint in englischer Sprache in der Schriftenreihe „Prevention and Intervention in Childhood and Adolescence" des Sonderforschungsbereiches 227 der Universität Bielefeld „Gewalt bei Kindern und Jugendlichen", Berlin.

Gundlach, Th./Menzel, Th. (1992) Fehlerquellen der PKS und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung (Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie), S. 60 ff.

Haas, Volker (1998) Jugendkriminalität in Stuttgart. In: Das Modell New York: Kriminalprävention durch ‚Zero Tolerance´?.

Dreher/Feltes (Hrsg.), Holzkirchen, (Reihe Empirische Polizeiforschung, Bd. 12) S. 192 bis 199.

Kintzi, Heinrich (1997) Kinder als Tatverdächtige. In: Dritz, Jgg. 75, S. 32 bis 36.

Klose, Andreas (1996) Vertrauensschutz kontra Legalitätsprinzip. In: Jugend-Hilfe – Polizei. Berichte und Materialien aus der sozialen und kulturellen Arbeit, Band 15., Institut für soziale und kulturelle Arbeit, Nürnberg, S. 113 bis 128.

Kürzinger, Josef (1996) Kriminalität einzelner Bevölkerungsgruppen. In: Kriminologie. S. 184 ff., Stuttgart.

N.N. (1997) Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 13/4765, Bonn.

N.N. (1995) PDV 382, Ausgabe 1995.

Schäuble, Th. (1997) Kommunale Kriminalprävention als Netzwerk gegen Kinder- und Jugendkriminalität. Pressemitteilung IM BW v. 17.6.97 Stuttgart.

Scherr, A. (1994) Kulturelle Jugendbildung – ein Instrument der Gewaltprävention. In: Neue Praxis 5/94, S. 427 ff.

Schneider, H./Stock, J. (1995) Kriminalprävention vor Ort. Möglichkeiten und Grenzen einer von Bürgern getragenen regionalen Kriminalprävention unter besonderer Würdigung der Rolle der Polizei (Reihe Empirische Polizeiforschung, Bd. 8), Holzkirchen.

Schwabe-Höllein, Marianne (1984) Hintergrundsanalyse zur Kinderkriminalität. Dissertation Fachbereich Psychologie/Pädagogik Universität Regensburg, Göttingen.

Steffen, Wiebke (1996) Polizei und Jugendamt: Eine unmögliche Partnerschaft?. In: Jugend-Hilfe – Polizei. Berichte und Materialien aus der sozialen und kulturellen Arbeit, Band 15., Institut für soziale und kulturelle Arbeit.

Steffen, W. et al. (1992) Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger. Kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei (Landeskriminalamt). München.

Traulsen, Monika (1985) Zur Einstiegsfunktion der Kinderdelinquenz. In: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 68, S. 117 bis 120.

Wolffersdorf, Chr./ Sprau-Kuhlen, Vera/ Kersten, Joachim (1996) Die Jugendlichen – Einweisungsprozesse und biographische Hintergründe In geschlossenen Unterbringungsarten/Heimen S. 79 bis 90, München.